LEITLINIEN DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIALOGE IM BEREICH DER MENSCHENRECHTE

1. Einleitung

Der Rat hat in seinen Schlussfolgerungen vom 25. Juni 2001 die Mitteilung der Kommission vom 8. Mai 2001 zur Rolle der Europäischen Union bei der Förderung der Menschenrechte und der Demokratisierung in Drittländern begrüßt, die einen wertvollen Beitrag zur Stärkung der Kohärenz und der Schlüssigkeit der Politik der Union auf dem Gebiet der Menschenrechte und der Demokratisierung darstellt. Der Rat hat sich in seinen Schlussfolgerungen zu den Grundsätzen der Kohärenz und der Schlüssigkeit der Maßnahmen der Gemeinschaft, zur Einbeziehung der Aspekte der Menschenrechte in alle seine Maßnahmen, zur Offenheit seiner Politik und zur Ermittlung vorrangiger Themen bekannt. Im Rahmen der Durchführung dieser Schlussfolgerungen des Rates hat sich die Gruppe „Menschenrechte“ (COHOM) verpflichtet, im Benehmen mit den regionalen Arbeitsgruppen, der Gruppe „Entwicklungszusammenarbeit“ (CODEV) und dem Ausschuss für Maßnahmen zur Fortentwicklung und Festigung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten Leitlinien für Dialoge im Bereich der Menschenrechte auszuarbeiten.

2. Feststellungen

Die Europäische Union unterhält mit einer Reihe von Ländern einen Dialog zum Thema Menschenrechte. Diese Dialoge stellen ein vollwertiges Instrument der Außenpolitik der Union dar, das zu einer Reihe von Mechanismen gehört, die der Europäischen Union zur Umsetzung ihrer Politik im Bereich der Menschenrechte insgesamt zur Verfügung stehen. Dieses Instrument ist ein wesentlicher Bestandteil der umfassenden Strategie der Europäischen Union zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung, des Friedens und der Stabilität. Allerdings bestehen bislang für Beschlüsse zugunsten einer Nutzung des Instruments keinerlei Regeln. Außerdem ist festzustellen, dass das derzeitige Konzept der EU bezüglich derartiger Dialoge eine größere Kohärenz aufweisen könnte. So unterhält die EU Dialoge unterschiedlicher Art:

2.1. auf Verträgen, regionalen oder bilateralen Abkommen oder Übereinkommen basierende Dialoge allgemeiner Art oder Gespräche, bei denen die Frage der Menschenrechte systematisch aufge-

worfen wird. Dabei handelt es sich insbesondere um

2.1.1. die Beziehungen zu den beitrittswilligen Ländern

2.1.2. das Cotonou-Abkommen mit den AKP-Staaten und das Abkommen mit Südafrika (Abkommen über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit)

2.1.3. die Beziehungen zwischen der EU und Lateinamerika

2.1.4. den Barcelona-Prozess (Mittelmeerländer)

2.1.5. den politischen Dialog mit den asiatischen Staaten im Rahmen von ASEAN und ASEM

2.1.6. die Beziehungen zum Westlichen Balkan

2.1.7. die bilateralen Beziehungen im Rahmen der Assoziations- und Kooperationsabkommen.

2.2. ausschließlich auf die Menschenrechte ausgerichtete Dialoge. Es gibt derzeit nur einen einzigen regelmäßig stattfindenden institutionalisierten Dialog zwischen der Europäischen Union und einem Drittland - nämlich China -, der ausschließlich die Menschenrechte betrifft. Dieser Dialog ist sehr strukturiert und findet auf der Ebene der für die Menschenrechte zuständigen Direktoren statt. In der Vergangenheit hat die Europäische Union auch einen Menschenrechtsdialog mit der Islamischen Republik Iran unterhalten. Diese Art von Dialog, der ausschließlich den Menschenrechten gewidmet ist, wurde bislang nur in Bezug auf Länder genutzt, mit denen die Europäische Gemeinschaft kein Abkommen geschlossen hatte bzw. ein Abkommen geschlossen hatte, das keine Menschenrechtsklausel enthielt. Die Existenz eines derartigen Dialogs schließt nicht aus, dass das Thema Menschenrechte auch im Rahmen des politischen Dialogs auf allen Ebenen erörtert wird.

2.3. Ad-hoc-Dialoge, in die GASP-Aspekte, so auch Menschenrechte, einbezogen werden. Die EU unterhält derzeit - auf der Ebene der Missionsleiter - Dialoge mit Kuba und mit Sudan.

2.4. Dialoge im Rahmen der privilegierten Beziehungen zu bestimmten Drittländern, die auf der Grundlage weitgehender Übereinstimmungen geführt werden. In diesem Rahmen findet pro Halbjahr eine Troika-Expertensitzung mit den Vereinigten Staaten, Kanada und den assoziierten Ländern statt, bevor die Menschenrechtskommission tagt und die Generalversammlung der Vereinten Nationen zu ihrer Jahrestagung zusammentritt. Hauptziel dieser Dialoge ist es, Fragen von gemeinsamem Interesse sowie die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit in den multilateralen Menschenrechtsgremien zu erörtern.

Neben den Dialogen auf Ebene der Europäischen Union unterhalten einige Mitgliedstaaten auch Dialoge auf nationaler Ebene mit bestimmten Drittländern.

Das Ziel der Leitlinien für Menschenrechtsdialoge wäre vielfältiger Art:

- Bestimmung der Rolle, die dieses Instrument im Gesamtrahmen der GASP und der Menschenrechtspolitik der Europäischen Union spielt
- Stärkung der Kohärenz und der Schlüssigkeit des Konzepts der Europäischen Union betreffend die Menschenrechtsdialoge
- Erleichterung der Inanspruchnahme dieses Instruments durch Festlegung der Voraussetzungen für seine Anwendung und seine Wirksamkeit
- Unterrichtung Dritter (internationale Organisationen, Nichtregierungsorganisationen, Hochschulkreise, Europäisches Parlament, Drittländer) über dieses Konzept.

Nach Artikel 8 des Cotonou-Abkommens gelten für die politischen Dialoge, die im Rahmen dieses Abkommens mit den AKP-Staaten geführt werden, eigene Modalitäten und Verfahren. Im Interesse der Kohärenz findet jedoch im Rahmen der COHOM-Gruppe ein regelmäßiger Gedanken- und Erfahrungsaustausch statt.

3. Allgemeine Grundsätze

3.1. Die Europäische Union verpflichtet sich, den Prozess der Einbeziehung der die Menschenrechte und die Demokratisierung betreffenden Ziele in alle Aspekte ihrer Außenpolitik zu intensivieren („Mainstreaming“). Im Hinblick darauf wird die EU dafür Sorge tragen, dass die Frage der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit bei allen ihren Treffen und Gesprächen mit Drittländern auf allen Ebenen, sei es bei Ministertreffen, auf Tagungen von gemischten Ausschüssen, bei förmlichen Dialogen unter Leitung des Vorsitzes des Rates, der Troika, der Missionsleiter oder der Kommission berücksichtigt wird. Sie wird ferner dafür Sorge tragen, dass die Frage der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit bei den Planungsgesprächen und in den Länderstrategie-Dokumenten Berücksichtigung findet.

3.2. Um jedoch eine eingehendere Erörterung der Menschenrechte zu ermöglichen, wird die Europäische Union beschließen können, einen insbesondere auf die Menschenrechte ausgerichteten Dialog mit einem Drittland einzuleiten. Dieser Beschluss wird unter Einhaltung bestimmter Kriterien mit dem dafür erforderlichen Pragmatismus und der dafür erforderlichen Flexibilität getroffen werden. Dabei wird entweder die EU selbst die Initiative ergreifen, einem Drittland die Einleitung eines Dialogs vorzuschlagen, oder sie wird auf ein entsprechendes Ersuchen eines Drittlands reagieren.

4. Ziele des Menschenrechtsdialogs

Die Ziele des Menschenrechtsdialogs werden sich von Land zu Land unterscheiden und im Einzelfall festgelegt werden. Ziele können sein:

a) Erörterung von Fragen, die im gemeinsamen Interesse liegen, und Stärkung der Zusammenarbeit im Bereich der Menschenrechte, u.a. im Rahmen multilateraler Gremien wie der Vereinten Nationen;

b) Äußerung der Besorgnis der EU hinsichtlich der Lage der Menschenrechte in dem betreffenden Land, Einholen von Informationen und Hinwirken auf eine Verbesserung der Menschenrechtslage in diesem Land.

Außerdem können bei den Menschenrechtsdialogen Probleme, die in Zukunft möglicherweise zu Konflikten führen würden, bereits frühzeitig erkannt werden.

5. Im Rahmen des Menschenrechtsdialogs zur Sprache gebrachte Themen

Die Themen, die im Rahmen von Menschenrechtsdialogen zur Sprache gebracht werden, werden im Einzelfall festgelegt. Jedoch verpflichtet sich die Europäische Union zur Behandlung vorrangiger Themen, die auf der Tagesordnung aller Dialoge stehen müssten. Zu diesen Themen gehören die Unterzeichnung, Ratifizierung und Durchführung der internationalen Menschenrechtsinstrumente, die Zusammenarbeit auf der Grundlage internationaler Verfahren und Mechanismen im Bereich der Menschenrechte, die Ächtung der Todesstrafe, die Ächtung der Folter, die Bekämpfung aller Formen der Diskriminierung, die Rechte des Kindes, die Rechte der Frau, das Recht auf freie Meinungsäußerung, die Rolle der Zivilgesellschaft, die Zusammenarbeit bei internationalen Gerichtsverfahren, die Förderung der Demokratisierung und der verantwortungsvollen Staatsführung sowie die Konfliktverhütung. Die Dialoge, die auf die Stärkung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte abzielen, können, je nach den Umständen, einige der oben genannten vorrangigen Themen umfassen, insbesondere die Anwendung der von dem jeweiligen Dialogpartner ratifizierten wichtigsten internationalen Menschenrechtsinstrumente, sowie ferner die Vor- und Nachbereitung der Tagungen der Menschenrechtskommission in Genf, die Vor- und Nachbereitung der Tagung des Dritten Ausschusses der Generalversammlung der Vereinten Nationen in New York sowie die Vor- und Nachbereitung weltweiter und/oder regionaler Konferenzen.

6. Verfahren zur Einleitung des Menschenrechtsdialogs

6.1. Jedem Beschluss betreffend die Einleitung eines Menschenrechtsdialogs wird eine Evaluierung der Menschenrechtslage in dem betreffenden Land vorausgehen. Ob eine vorherige Evaluierung stattfindet, wird im Rahmen der COHOM-Gruppe unter Beteiligung der geografischen Arbeitsgruppen, der Gruppe "Entwicklungszusammenarbeit“ (CODEV) und des Ausschusses für Maßnahmen zur Fortentwicklung und Festigung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten entschieden. Die Evaluierung selbst wird von der COHOM-Gruppe in Abstimmung mit den anderen Arbeitsgruppen durchgeführt. Sie wird sich u.a. auf Folgendes erstrecken: auf die Entwicklung der Menschenrechtslage, den Willen zur Verbesserung der Lage, das Engagement der Regierung hinsichtlich internationaler Menschenrechtsübereinkünfte, den Willen der Regierung zur Zusammenarbeit auf der Grundlage der Verfahren und Mechanismen der Vereinten Nationen im Bereich der Menschenrechte und die Haltung der Regierung in Bezug auf die Zivilgesellschaft. Die Evaluierung wird sich u.a. auf folgende Quellen stützen: Berichte der Missionsleiter, Berichte der Vereinten Nationen und anderer internationaler und regionaler Organisationen, Berichte des Europäischen Parlaments, Berichte der verschiedenen im Bereich der Menschenrechte tätigen Nichtregierungsorganisationen und Länderstrategiepapiere der Kommission.

6.2. Jedem Beschluss über die Einleitung eines Menschenrechtsdialogs wird die Bestimmung der konkreten Ziele vorausgehen, die die Union durch einen Dialog mit dem betreffenden Land erreichen möchte, sowie eine Evaluierung des zusätzlichen Nutzens, den ein Dialog mit diesem Land bietet. Die Europäische Union wird zudem von Fall zu Fall Kriterien, mit denen die Fortschritte im Vergleich zu den erklärten Zielen gemessen werden können ("Benchmarks“), sowie für eine etwaige Exit-Strategie festlegen.

6.3. Vor einem Menschenrechtsdialog werden Sondierungsgespräche mit dem betreffenden Land stattfinden. Zweck dieser Sondierungsgespräche ist es, die Ziele zu bestimmen, die das betreffende Land verfolgt, in dem es einem Menschenrechtsdialog mit der EU zustimmt oder um einen solchen ersucht, und die möglichen Fortschritte des betreffenden Landes hinsichtlich seines Engagements in Bezug auf internationale Menschenrechtsübereinkünfte, auf internationale Verfahren und Mechanismen im Bereich der Menschenrechte sowie auf die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und der Demokratisierung im Allgemeinen festzustellen und somit die Informationen auf den neuesten Stand zu bringen, die in den im Rahmen der Vorabevaluierung vorgelegten Berichten enthalten sind. Diese Gespräche werden ferner Gelegenheit bieten, dem betreffenden Land die dem

Tätigwerden der Europäischen Union zugrunde liegenden Grundsätze sowie die Ziele zu erläutern, die die Union verfolgt, wenn sie einen Menschenrechtsdialog vorschlägt oder einem solchen zustimmt. Die Sondierungsgespräche werden vorzugsweise von der EU-Troika, die sich aus Sachverständigen für Menschenrechtsfragen aus den Hauptstädten zusammensetzt, in enger Abstimmung mit den im betreffenden Land akkreditierten Missionsleitern geführt. Sie werden anschließend ausgewertet. Anhand dieser Auswertung wird die Europäische Union entscheiden, ob sie die Gespräche auf einer stärker strukturierten und institutionalisierten Grundlage fortsetzen will oder nicht.

6.4. Voraussetzung für einen Beschluss über die Einleitung eines Menschenrechtsdialogs wird eine Erörterung in der COHOM-Gruppe und deren Zustimmung sein. Der endgültige Beschluss über die Einleitung eines Menschenrechtsdialogs obliegt dem Ministerrat.

6.5. Die regionalen Arbeitsgruppen, die Gruppe "Entwicklungszusammenarbeit“ (CODEV) und der Ausschuss für Maßnahmen zur Fortentwicklung und Festigung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sind ebenfalls an der Beschlussfassung zu beteiligen.

6.6. Beschließt die Europäische Union bei einem negativen Ergebnis der Evaluierung, einen Menschenrechtsdialog nicht einzuleiten, so prüft sie, ob andere Ansätze zweckmäßig sind, beispielsweise die Stärkung der Menschenrechtskomponente des politischen Dialogs mit dem betreffenden Land, u.a. durch Einbeziehung spezifischen Fachwissens im Bereich der Menschenrechte.

6.7. Die COHOM-Gruppe sorgt für die Weiterverfolgung des Dialogs, wobei sie erforderlichenfalls die anderen Beteiligten – die geografischen Arbeitsgruppen, Missionsleiter, die CODEV-Gruppe und den Ausschuss für Maßnahmen zur Fortentwicklung und Festigung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten – hinzuzieht,

7. Modalitäten des Menschenrechtsdialogs

Was die Modalitäten des Menschenrechtsdialogs anbelangt, so sind Flexibilität und Pragmatismus angebracht. Deshalb werden diese Modalitäten von Fall zu Fall mit den betroffenen Ländern ein-

vernehmlich festgelegt werden. Dabei ist zu regeln, an welchem Ort, auf welcher Ebene und wie häufig der Dialog stattfinden soll.

Damit es zu einem möglichst fruchtbaren Gedankenaustausch kommt, sollen die Dialoge möglichst auf Ebene der für die Menschenrechte zuständigen Regierungsvertreter stattfinden. Mit Rücksicht auf die Kontinuität wird die Europäische Union vorzugsweise durch die Troika – entweder auf Ebene der Vertreter der Hauptstädte oder auf Ebene der Missionsleiter – vertreten sein.

Die Europäische Union wird sich darum bemühen, dass die Dialogtreffen regelmäßig in dem betroffenen Land stattfinden. Diese Formel hat für die EU-Delegation den Vorteil, dass sie sich ein besseres Bild von der Lage vor Ort machen kann und dass sie – die Zustimmung der Behörden des Landes vorausgesetzt – Gespräche mit den sie interessierenden Personen und Einrichtungen führen kann. Traditionsgemäß finden die Dialoge, bei denen es in erster Linie um Fragen von gemeinsamem Interesse und eine engere Zusammenarbeit im Bereich der Menschenrechte geht, in Brüssel statt. Diese Tradition sollte fortgesetzt werden.

Soweit dies möglich ist, wird die Europäische Union die Regierung des Landes, mit dem der Menschenrechtsdialog geführt wird, ersuchen, Vertreter der verschiedenen für Menschenrechtsfragen zuständigen Einrichtungen und Ministerien, beispielsweise des Justiz- oder Innenministeriums, der Polizei oder der Strafvollzugsbehörden, in ihre Delegation einzubeziehen. Auch könnte die Zivilgesellschaft nach den am besten geeigneten Verfahren in die Vorabbewertung der Menschenrechtslage, in den Dialog selbst (insbesondere durch Treffen mit Vertretern der Zivilgesellschaft vor Ort am Rande des förmlichen Dialogs) sowie in die Weiterverfolgung und Evaluierung des Dialogs eingebunden werden. Die Europäische Union könnte auf diese Weise ihre Unterstützung für die Menschen zum Ausdruck bringen, die sich in den Ländern, mit denen sie derartige Gespräche führt, für die Menschenrechte einsetzen.

Die EU wird sich so weit wie möglich darum bemühen, die Menschenrechtsdialoge wirklich transparent für die Zivilgesellschaft zu gestalten.

8. Abstimmung zwischen den bilateralen Dialogen der Mitgliedstaaten und den Dialogen der EU

Für eine möglichst weit gehende Abstimmung zwischen den bilateralen Dialogen der Mitgliedstaaten und den Dialogen der EU bedarf es unbedingt eines Informationsaustauschs. Dieser Informationsaustausch, bei dem es insbesondere über die behandelten Themen und die Beratungsergebnisse gehen soll, kann über COREU oder im Rahmen der COHOM-Gruppe erfolgen. Die diplomatische Vertretung des amtierenden Vorsitzes in dem betreffenden Land kann auch vor Ort

diesbezügliche Informationen einholen. Gegebenenfalls können informelle Ad-hoc-Sitzungen von Mitgliedern der COHOM-Gruppe, der jeweiligen geografischen Arbeitsgruppen und des Europäischen Parlaments in Betracht gezogen werden. Eventuell können (wie beispielsweise beim Dialog mit China) auch mit anderen Ländern, die mit dem betreffenden Land einen Dialog über die Menschenrechte führen, informelle Ad-hoc-Treffen stattfinden. Zu diesen Treffen müssten die COHOM-Gruppe sowie die anderen geografischen oder thematischen Arbeitsgruppen hinzugezogen werden.

Die Entwicklungen und Ergebnisse des Dialogs sollten bei der technischen Hilfe, welche die Europäische Union in den Ländern, mit denen sie einen Dialog führt, im Bereich der Menschenrechte und der Demokratisierung leistet, berücksichtigt werden.

9. Abstimmung zwischen den Menschenrechtsdialogen und den Resolutionen, die von der EU in der Generalversammlung der Vereinten Nationen oder in der Menschenrechtskommission eingebracht werden

Bei den Menschenrechtsdialogen und den Resolutionen über die Menschenrechtslage in bestimmten Ländern, die von der Europäischen Union in der Generalversammlung der Vereinten Nationen oder in der Menschenrechtskommission eingebracht werden, handelt es sich um zwei voneinander unlabhängige Maßnahmen. Infolgedessen hindert die Tatsache, dass die EU mit einem Drittland einen Menschenrechtsdialog führt, die Union nicht daran, eine Resolution zur Menschenrechtslage in diesem Land einzubringen oder die Initiative eines Drittlandes zu unterstützen. Außerdem hindert die Tatsache, dass die EU mit einem Drittland einen Menschenrechtsdialog führt, die Union nicht daran, die Menschenrechtsverletzungen in diesem Land u.a. in den geeigneten internationalen Gremien anzuprangern und die Frage bei den Treffen mit den Vertretern des betreffenden Landes auf allen Ebenen zur Sprache zu bringen.

10. Bewertung des Menschenrechtsdialogs

Jeder Menschenrechtsdialog wird regelmäßig – vorzugsweise einmal im Jahr – einer Bewertung unterzogen.

Diese Bewertung wird vom amtierenden Vorsitz mit Unterstützung des Generalsekretariats des Rates erstellt. Anschließend wird sie der COHOM-Gruppe zugeleitet, die darüber in Zusammenarbeit mit den geografischen Arbeitsgruppen, der CODEV-Gruppe und dem Ausschuss für Maßnahmen zur Fortentwicklung und Festigung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie

zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten berät und einen Beschluss fasst. Die Zivilgesellschaft wird in diese Bewertung einbezogen.

Dabei wird anhand der Ziele, die sich die Union vor Aufnahme des Dialogs gesetzt hat, die Entwicklung der Lage geprüft und festgestellt, was mit dem Dialog erreicht wurde. Im Vordergrund der Analyse werden vor allem die Fortschritte bei den prioritären Themen des Dialogs stehen. Sofern es Fortschritte gibt, sollte aus der Bewertung möglichst hervorgehen, inwieweit die Maßnahmen der Europäischen Union dazu beigetragen haben. Anderenfalls müsste die Europäische Union entweder ihre Ziele ändern oder prüfen, ob es sinnvoll ist, den Menschenrechtsdialog mit dem betreffenden Land fortzusetzen. Aufgrund der Bewertung sollte nämlich entschieden werden können, dass der Dialog abgebrochen wird, wenn die in den Leitlinien festgelegten Anforderungen nicht mehr erfüllt sind, wenn er nicht unter zufrieden stellenden Bedingungen geführt werden kann oder wenn die Ergebnisse hinter den Erwartungen der EU zurückbleiben. Ebenso kann beschlossen werden, einen Dialog abzubrechen, weil er seine Ziele erreicht hat und er sich damit erübrigt. Diese Fragen werden in erster Linie im Rahmen der COHOM-Gruppe behandelt.

Was die Dialoge insbesondere im Rahmen internationaler und regionaler Gremien betrifft, bei denen es um eine engere Zusammenarbeit im Bereich der Menschenrechte geht, so wird sich die Bewertung auf die Themen konzentrieren, bei denen die Zusammenarbeit weiter verbessert werden kann.

11. Koordinierung des Menschenrechtsdialogs

Angesichts der zu erwartenden Häufung der Dialoge sollte sich die Gruppe „COHOM“ mit der Frage ihrer Koordinierung befassen. Äußerst wichtig sind in diesem Zusammenhang Kontinuität sowie eine Stärkung der Strukturen, die den amtierenden Vorsitz des Rates bei der Vorbereitung und Weiterverfolgung der Dialoge unterstützen. Für eine gute Vorbereitung jedes einzelnen Dialogs ist auch ein Beitrag der geografischen Gruppen, des CODEV und des Ausschusses für Maßnahmen zur Fortentwicklung und Festigung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten erforderlich. Auch ist die Unterstützung des Generalsekretariats des Rates für die zentrale Erfassung aller Angaben, die logistische und die inhaltliche Vorbereitung der Dialoge sowie für die Nachfolgearbeiten unerlässlich. Die Europäische Union könnte zudem von Fall zu Fall erwägen, eine auf Menschenrechtsfragen spezialisierte Stiftung oder private Organisation an einem oder mehreren Dialogen zu beteiligen. Diesbezüglich könnten die schwedischen Erfahrungen (Wallenberg-Institut) im Rahmen der Sondierungsgespräche mit Nordkorea (Brüssel, Juni 2001) einer Bewertung unterzogen werden.

12. Die Frage der Menschenrechte im Rahmen der politischen Dialoge

Wie unter Nummer 3 bereits erwähnt, wird die Europäische Union darauf achten, dass die Frage der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit bei allen Treffen und Beratungen mit Drittländern auf allen Ebenen, auch bei den politischen Dialogen einbezogen wird. Die Europäische Union verpflichtet sich, Sachverständige für Menschenrechtsfragen in ihre Delegationen aufzunehmen. Es wird von Fall zu Fall entschieden, woher diese Sachverständigen kommen, wobei die Kontinuität gewahrt bleiben soll. Bei derartigen Gesprächen kann die Frage der Menschenrechte zwar nicht sehr eingehend behandelt werden, doch wird sich die Europäische Union bemühen, die unter Nummer 5 genannten vorrangigen Themen mit dem betreffenden Land zu erörtern.